

## Merkblatt Artenschutz

<b>Besonders und streng geschützte Tier und Pflanzenarten</b>
<p>als besonders geschützt gelten gemäß § 7 Abs.2 Nr.13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten der <b>Anhänge A und B</b> der Verordnung (EG) Nr.338/97, die Arten <b>des Anhangs IV</b> der FFH-Richtlinie 92/43 EWG, <b>alle europäischen Vogelarten</b> sowie die <b>Arten in der Anlage 1</b> der BArtSchV. Darüber hinaus sind Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr.338/97, Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43 EWG und teilweise Arten der Anlage 1 der BArtSchV zusätzlich <b>streng geschützt</b>.</p>
<b>Meldepflichtig</b>
<p><b>Meldepflichtig</b> sind gemäß § 7 Abs. 2 BArtSchV <b>alle Wirbeltiere der besonders geschützten Arten</b>. Das bedeutet, dass diese Tiere <b>unverzüglich nach Beginn der Haltung</b> bei der für ihren Wohnort zuständigen unteren Naturschutzbehörde gemeldet werden müssen. Schriftlich anzuzeigen sind dabei der Bestand der Tiere (Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichnung der Tiere) sowie <b>jeder</b> nachträgliche Zu- und Abgang. Die Bestandsanzeige muss zusätzlich einen vom Besitzer beigefügten <b>Nachweis über die rechtmäßige Herkunft</b> des Exemplars enthalten (z.B. Kaufurkunden, Herkunftsbescheinigungen, CITES-Bescheinigungen, EG-Bescheinigungen etc.) (§§ 46 - 47 BNatSchG).</p> <p>Die entsprechenden Formblätter sind bei der unteren Naturschutzbehörde, Ihrer Kreis- oder Stadtverwaltung erhältlich oder online herunter zu laden.</p> <p>Von der Bestandsmeldepflicht <b>ausgenommen</b> sind die in <b>Anlage 5 BArtSchV</b> aufgeführten Arten.</p> <p>Ebenfalls von der Meldepflicht ausgenommen sind nach dem Artenschutzrecht Spinnen und Skorpione, die aber dennoch besonders geschützt sind. Der Nachweis der rechtmäßigen Herkunft muss auf Verlangen erbracht werden.</p>
<b>Kennzeichnungspflicht</b>
<p>Wer lebende Säugetiere, Vögel und Reptilien der in Anlage 6 Spalte 1 aufgeführten Arten des Anhangs A der Verordnung EG Nr. 338/97 und/oder lebende, nicht unter Nummer 1 fallende Vögel der in Anlage 6 Spalte 1 aufgeführten Arten hält, muss diese <b>unverzüglich kennzeichnen</b> (§ 12 BArtSchV). Die Kennzeichnung hat nach Maßgabe des § 13 BArtSchV zu erfolgen. <b>Vögel</b> sind z.B. grundsätzlich mit einem <b>geschlossenen Ring</b> zu kennzeichnen. Für <b>Reptilien</b> und <b>Säugetiere</b> gibt es <b>Transponder</b> oder die <b>Fotodokumentation</b>. Eine Anleitung bzw. eine Fotounterlage zur Fotodokumentation kann bei der unteren Naturschutzbehörde angefordert werden. Bitte beachten Sie, dass gerade die Fotodokumentation ständig aktualisiert werden muss.</p> <p>Die Einhaltung der Kennzeichnungspflicht ist auch <b>Voraussetzung für eine Vermarktungsbescheinigung</b>. Kennzeichen wie Ringe und Transponder sind ausschließlich bei folgenden Ausgabestellen erhältlich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. BNA, Postfach 11 10, 76707 Hambrücken, <a href="http://www.bna-ev.de/">http://www.bna-ev.de/</a></li><li>Wirtschaftsgemeinschaft Zoologischer Fachbetriebe GmbH (WZF) Rheinstraße 35, 63225 Langen, <a href="http://www.zzf.de/">http://www.zzf.de/</a></li></ul>
<b>Haltung und Vermarktung von besonders oder streng geschützten Arten der Anhänge A und B</b>
<p>Für die Haltung von <b>streng geschützten Arten</b> des <b>Anhangs A</b> der (EG)-Verordnung 338/97 muss die <b>legale Herkunft</b>, also der rechtmäßige Besitz nachgewiesen werden (Nachweis, dass Exemplar rechtmäßig gezüchtet, rechtmäßig in die EG eingeführt bzw. rechtmäßig innerhalb der EG der Natur entnommen wurde).</p> <p>Für den Nachweis der legalen Herkunft ist für Arten des Anhangs A eine <b>CITES-Bescheinigung</b> erforderlich. Das Dokument muss zusammen mit der Meldung (siehe Meldepflicht) im Original bei der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt werden.</p>

Bestehen Kauf- oder Verkaufsabsichten für streng geschützte lebende oder tote Exemplare des Anhangs A bzw. für Teile von diesen, muss eine Ausnahme (**Vermarktungsgenehmigung**) von den Verboten des Art.8 Abs.1 (EG)-VO Nr.338/97 beantragt werden.

Art. 8 verbietet sowohl den Verkauf, als auch das Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern von Arten des **Anhangs A** zu Verkaufszwecken (**Vermarktungsverbot**).

Die untere Naturschutzbehörde stellt auf Antrag, nach Prüfung der legalen Herkunft der Exemplare und der Einhaltung der Kennzeichnungspflicht, eine solche 'Bescheinigung zur Befreiung vom Verbot kommerzieller Tätigkeiten' aus (Art. 47 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 – DVO).

Der **Tausch** von Exemplaren fällt unter die gleichen Bestimmungen!

**Ausnahmen vom Vermarktungsverbot** sind in Art.8 Abs.3 (EG)-Verordnung geregelt!

Für die Haltung und Vermarktung von Arten des **Anhangs B**, muss die legale Herkunft dieser nachgewiesen werden, wobei hier **keine CITES-Pflicht** mehr besteht und die freie Nachweisführung genügt. Erforderliche Dokumente können in dem Fall z.B. sein: CITES-Bescheinigung, Kaufvertrag, Tierausweis, Nachzuchtbestätigung, Einfuhrnummer, Meldebescheinigung, Registrierungsbestätigung.

Eine Vermarktungsbescheinigung ist nicht notwendig.

Für die Haltung der Arten des Anhang B besteht **Meldepflicht**.

### Ein- und Ausfuhr von besonders geschützten Arten aus der europäischen Gemeinschaft

EG-rechtliche **Ein- und Ausfuhrgenehmigungen** sind nur beim **grenzüberschreitenden Verkehr** von geschützten Exemplaren aus oder nach Drittländern vorgeschrieben.

Für die Ausfuhr von Arten der Anhänge A, B und C aus der europäischen Gemeinschaft wird eine Ausfuhrgenehmigung (**CITES-Genehmigung**) vom Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstr.110 in 53179 Bonn, benötigt. Die Beantragung einer solchen Genehmigung besteht aus zwei Behördengängen, da zuvor bei der unteren Naturschutzbehörde eine **Bescheinigung zum Nachweis des rechtmäßigen Besitzes** oder der **rechtmäßigen Zucht** eingeholt werden muss. Die untere Naturschutzbehörde prüft vor Ausstellung der Bescheinigung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bescheinigung muss dann mit dem entsprechenden Antrag beim Bundesamt für Naturschutz vorgelegt werden (Art.5 Abs.2b, Abs.3 und Abs.4 (EG)-VO Nr. 338/97). Anträge auf Erteilung einer CITES Ein- bzw. Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung sind elektronisch über das System „CITES-online“ vom BfN abrufbar: [http://www.bfn.de/0305\\_antragstellung.html](http://www.bfn.de/0305_antragstellung.html)

### Zucht und gewerbsmäßiger Handel

Für Züchter und den gewerbsmäßigen Tierhandel gilt eine **Buchführungspflicht**, bei der tagesaktuell die Zu- und Abgänge geschützter Arten zu vermerken sind. Dies gilt auch für Tiere und Pflanzen, die nicht EU-weit, sondern nur in der Bundesrepublik Deutschland geschützt sind. Näheres hierzu ergibt sich aus der BArtSchV.